

**Satzung  
des Fachbereichs Information und Kommunikation  
der Hochschule Flensburg  
vom 21. Juni 2017**

Aufgrund § 28 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert am 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342) wird nach Beschlussfassung durch den Fachbereichskonvent des Fachbereichs Information und Kommunikation vom 14. Juni 2017, und nach Zustimmung des Senats der Hochschule Flensburg vom 21. Juni 2017 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**

**Aufgaben**

Der Fachbereich erfüllt für sein Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule nach Maßgabe des § 28 des Hochschulgesetzes (HSG). Er arbeitet mit den anderen Fachbereichen gemäß § 31 HSG zusammen. Alle Mitglieder des Fachbereichs haben das Recht und die Pflicht, bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs mitzuwirken.

**§ 2**

**Organe**

Die Organe des Fachbereichs sind gemäß § 28 HSG

1. der Fachbereichskonvent,
2. der Dekan oder die Dekanin.

**§ 3**

**Fachbereichskonvent**

Die Aufgaben des Fachbereichskonvents sind in § 29 HSG geregelt.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents gehört zu den Pflichten seiner Mitglieder (§ 14 HSG). Ist ein Mitglied des Fachbereichskonvents an der Teilnahme gehindert, so hat es sein Ersatzmitglied sowie das Dekanat rechtzeitig davon zu benachrichtigen.

Vor Beschlüssen, die unmittelbar einen Studiengang des Fachbereichs betreffen, ist der oder die Studiengangsverantwortliche (§ 7) an den Beratungen zu beteiligen.

**§ 4**

**Dekanat**

Das Dekanat besteht aus dem Dekan oder der Dekanin und dem Prodekan oder der Prodekanin. Wahl und Aufgaben der Mitglieder des Dekanats sind in § 30 HSG geregelt.

Die Amtszeit des Prodekans oder der Prodekanin beträgt zwei Jahre.

## **§ 5**

### **Ausschüsse**

1. Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse gemäß § 29 Abs. 3 HSG bilden.
2. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt im Fachbereichskonvent mit einfacher Mehrheit.
3. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der hauptamtlich am Fachbereich tätig sein muss.
4. In den Fachbereichsausschüssen sollen die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG angemessen vertreten sein, sofern ausreichend zur Mitarbeit bereite Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen.
5. In alle Ausschüsse nach dieser Satzung können auch Nichtmitglieder des Fachbereichskonventes gewählt werden.
6. Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen, ihr bzw. ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 5a**

### **Studienausschuss**

Als ständiger Ausschuss wird ein Studienausschuss zur inhaltlichen Weiterentwicklung von Studiengängen eingerichtet.

## **§ 5b**

### **Nichtständige Ausschüsse**

Werden vom Fachbereichskonvent für besondere Aufgaben nichtständige Ausschüsse gebildet, so sind ihr Aufgabengebiet, die Zusammensetzung sowie der Vorsitz im Ausschuss vom Fachbereichskonvent bei der Bildung des Ausschusses festzulegen.

Die Einsetzung der Berufungsausschüsse richtet sich nach der Satzung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren der Hochschule.

## **§ 6**

### **Studiengänge**

Dem Fachbereich sind folgende Studiengänge zugeordnet:

1. Medieninformatik (Bachelor)
2. Angewandte Informatik (Bachelor)
3. Internationale Fachkommunikation (Bachelor)
5. Internationale Fachkommunikation (Master)
6. Angewandte Informatik (Master)
7. Intermedia und Marketing (Master)

## **§ 7**

### **Studiengangsverantwortung (Programmverantwortung)**

Das Dekanat benennt für jeden Studiengang des Fachbereichs jeweils einen Studiengangsverantwortlichen oder eine Studiengangsverantwortliche aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in dem jeweiligen Studiengang lehren. Bei diesen liegt das entsprechende Vorschlagsrecht.

Der oder die Studiengangsverantwortliche sorgt unter Verantwortung des Dekans oder der Dekanin für die Erfüllung der folgenden Aufgaben in dem betreffenden Studiengang:

1. Studienberatung (§ 48 HSG)
2. Anerkennung von anderswo erbrachten Leistungen
3. Festlegung der Wahlpflichtfächer und Anerkennung von Wahlpflichtfächern
4. Vorbereitung der Kapazitätsplanung für den Studiengang
5. Weiterentwicklung des Studiengangs
6. Vorbereitung von Unterlagen für die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung

Die in dem jeweiligen Studiengang Lehrenden sind dazu angehalten, als für den Studiengang Beauftragte jeweils einzelne dieser Aufgaben zu übernehmen. Die Übernahme solcher Funktionen als Beauftragte ist dem Dekanat zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8**

### **Mitgliedschaft, Gliederung**

Die Mitgliedschaft im Fachbereich richtet sich nach § 28, Abs. 2 HSG.

Der Fachbereich kann Institute gründen; diese Institute haben keine Finanz- oder Personalhoheit. Die Beratungs- und Entscheidungsfunktion des Konvents sowie die Leitungsfunktion des Dekans oder der Dekanin werden nicht beschränkt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 21 Juni 2017

Prof. Dr. Tim Aschmoneit

Fachbereich Information und Kommunikation der Hochschule Flensburg  
- Der Dekan -